



Präambel

Der Reit- und Fahrverein 1876 Amelsbüren e.V. stellt seinen Mitgliedern Boxen (mit und ohne Paddock) sowie Plätze im Bewegungsstall zur Einstallung von Pferden zur Verfügung. Durch eine vernünftige Quote aus Vereinspferden (Schul- und Voltigierpferde), Turnierpferden und Freizeitpferden sollen die Ziele des Reit- und Fahrvereins 1876 Amelsbüren e.V. begünstigt werden. Jeder Einstaller kann maximal 2 Pferde einstellen. Es wird eine langfristige Einstallung der Pferde angestrebt, damit Verletzungen durch einen Pferdewechsel minimiert werden.

Damit unsere schöne Vereinsanlage auch dauerhaft ihre Ausstrahlung behält, möchten wir als Vorstand, dass alle Einstaller und deren Reitbeteiligungen, bzw. Erfüllungsgehilfen die gesamte Anlage (Stallungen, Hallen, Außenplätze, Sanitäre Anlagen und das gesamte Gelände) sauber und ordentlich halten. An dieser Stelle möchten wir auf die Einhaltung der Stallordnung hinweisen, dieses sollte dies in der Eigenverantwortung jedes einzelnen liegen.

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem Reit- und Fahrverein 1876 Amelsbüren e.V., Thierstraße 291, 48163 Münster, dieser Vertrag gilt für die Reitanlage des RuF 1876 Amelsbüren e.V., Thierstrasse 291, 48163

Münster

- im folgendem mit RuF bezeichnet –

und

Herrn/Frau Vorname : _____
Nachname: _____
Adresse: _____
Postleitzahl: _____
Wohnort: _____
Telefon: _____ (Mobil): _____
E-Mail: _____

- im folgendem mit Einstaller bezeichnet –

wird folgender Vertrag geschlossen.



§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung von ___ Pferd(en) oder ___Pony(s)

wird (werden) in dem Stallgebäude des RuF ___ Boxe(n) / Paddockboxe(n) mit der Stallbox- Nummer,..... vermietet. Der RuF hat das Recht, jederzeit dem untergestellten Pferd eine gleichwertige andere Box zuzuweisen.

2. Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einstaller im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung gestattet, sofern die Anlagennutzungsgebühr für jeden Reiter separat gezahlt wird.

3. Der Einstaller hat täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Zutritt zu den Pferdeboxen. Ausnahmen hiervon sind nur zur Versorgung der Tiere im Krankheitsfall oder nach Abstimmung mit der Betriebsleitung möglich.

4. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- Vermietung gem. § 1 Abs. 1
- Benutzung der Reitanlagen gem. § 1 Abs. 2
- Einstreu Stroh oder Späne (Aufpreis Späne von 9,50 € pro Ballen)
- Kraftfutter (2x täglich)
- Heu (2x täglich)
- Bereitstellung eines Schrankes für Sättel und sonstige Reitutensilien.

Die Fütterung mit Kraftfutter und Heu erfolgt 2 mal täglich. Die Futtergabe/Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung individuell (gegen einen Aufpreis) erhöht werden.

5. Die Einstellung von Pferden und Ponys ist nur Vereinsmitgliedern möglich.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am __.__.____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Es gelten – entsprechend §3 Nr.6 – Besonderheiten für Einstaller des Bewegungsstalls. Die Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail, Whats-App oder Telefax genügen der Schriftform nicht.

Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft / Eingang des Kündigungsschreibens bei dem RuF relevant.

2. Der Vertrag kann seitens des Einstallers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden, wenn das eingestellte Pferd verstirbt oder gestohlen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht.

3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Der Einstaller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist.



- Die Anordnungen des RuF trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – verletzt werden.
- Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einstaller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.
- Der RuF trotz vorheriger Abmahnung seine vertraglichen oder rechtlichen Pflichten, insbesondere die der ordnungsgemäßen Fütterung und Pflege des Pferdes verletzt. Diese Regelung gilt für den RuF auch, soweit er sich eines Gehilfen bedient.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht.

4. Der Einstaller hat die Box sauber und ohne Beschädigungen zu übergeben. Beschädigungen (hierzu gehören unter anderem auch Bissspuren im Holz sowie Kratzer in der weiß/grauen Wandbeschichtung werden vor Auszug des Pferdes durch den Einstaller und einem Vorstandsmitglied in einem Übergabeprotokoll festgehalten und grundsätzlich behoben. Wenn benötigt, wird das Lackmaterial gestellt. Aufgrund der Einheitlichkeit der Holzeinbauten ist eine eigenständige Reparatur/Ersatz durch den Einstaller nicht möglich. Aus diesem Grunde wird für Verbissspuren im Holz zu Reparaturzwecken eine Pauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.

Sollte die Box nicht entsprechend übergeben werden, so wird eine Gebühr für die Grundreinigung in Höhe von 150,-€ eingezogen.

§ 3 Pensionspreis

Der Pensionspreis für Pferde beträgt

für □ Boxen 285,00 €,

für □ Paddockboxen 315,00 €,

für □ den Bewegungsstall 425,00 €

monatlich.

Der Pensionspreis für Ponys beträgt

für □ Boxen 245,00 €,

für □ Paddockboxen 275,00 €,

für □ den Bewegungsstall 385,00 €

monatlich.

Die Pensionspreise verstehen sich incl. der derzeit gültigen USt.

Für Einstaller mit Verträgen vor dem 01.05.2018 bleibt die damalige Vergünstigung (Differenz zum aktuellen Pensionspreis) weiterhin bestehen.



Preisanpassungen werden vom Vorstand beschlossen, den Einstallern 2 Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt und anschließend als Vorstandsbeschluss im Schaukasten (große Reithalle) ausgehängen.

Anmerkung zum Bewegungsstall:

1. In dem Bewegungsstall leben die Pferde in einer Herde zusammen und können sich rund um die Uhr frei auf den eingezäunten Flächen bewegen. Dem Einstaller sind die sich aus der Gruppenhaltung ergebenden Risiken bewusst und bekannt.
2. Im Rahmen der Herdenhaltung kann es immer wieder zu kleinen Verletzungen kommen. Das Verletzungsrisiko durch andere Pferde trägt der Einstaller. Während der Integrationsphase darf das Pferd hinten nicht beschlagen sein.
3. Die Haftung des RuF richtet sich nach den Vorgaben des § 10 dieses Vertrages.
4. Die Entscheidung über die erfolgreiche Eingewöhnung trifft der RuF. Er ist befugt, das Pferd aus der Gruppe zu nehmen, falls die Integration nicht möglich ist.
5. Dem Einstaller ist bekannt, daß die Einstallung in den Bewegungsstall auf ein langfristiges Verbleiben des Pferdes in diesem ausgelegt ist und häufige Wechsel in der Gruppe vermieden werden müssen. Daher ist eine zeitlich begrenzte Einstallung eines Pferdes nicht möglich.
6. Das Abäppeln der Bewegungsfläche wird von Montag-Freitag durch den RuF gewährleistet. An den Wochenenden sind die Einstaller selbst dafür verantwortlich. Der Vorstand behält sich vor, andernfalls die Mietpreise (pro Pferd/Monat um 7,50€) zu erhöhen.
7. Das Abäppeln der Weidefläche liegt in der Hand der Einstaller.
8. Da die Eingewöhnung in den Bewegungsstall nur in der Weidesaison möglich ist, ergeben sich für den Bewegungsstall, entgegen §2 Nr.1 andere Kündigungsfristen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 8 Wochen zum 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. und 01.09. eines jeden Jahres gekündigt werden. Sollte der Einstaller den Bewegungsstall zu einem anderen Termin verlassen, so muss bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin die Leerstallmiete gezahlt werden.



Als zusätzliche Dienstleistung sind durch Ankreuzen vereinbart:

- Weideservice / Paddockservice von Mo-Fr, inkl. Ein-/ Umdecken und Anlegen von Glocken / Gamaschen für 80,-€ / Monat inkl. 19% USt.

Sollte der Service aufgrund vollständiger Belegung von Serviceplätzen innerhalb einer bestehenden Weide / Paddocksaison für hinzukommende Einstaller temporär nicht möglich sein, wird der RuF entsprechend nach Bedarf/Reihenfolge der Anmeldung zum o.g. Service vorgehen.

- Mistservice 2 x monatlich inkl. tägliche Einbringung von Einstreu, ohne Paddockreinigung für 40,-€ / Monat inkl. 19% USt

Der Pensionspreis, zusätzliche Dienstleistungen und die Anlagennutzung werden monatlich im Voraus bis spätestens zum 20. Werktag des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen.

Sollte das Konto keine ausreichende Deckung aufweisen, wird eine erneute Lastschrift erstellt, bei der die Bankgebühren und zusätzlich eine Arbeitsgebühr in Höhe von 15,-€ erhoben werden.

In dem Pensionspreis ist die Nutzung einer zugeteilten Weide (zweier oder vierer Weide) enthalten. Die Verantwortung für die Weiden übernehmen die Einstaller als Gesamtschuldner. Sollte durch eine unangebrachte Nutzung der Weiden (Zerstörung der Weidefläche), eine besondere Pflege der Weiden notwendig sein, so werden die für die Behebung der Schäden entstandenen Kosten den betroffenen Einstallern in Rechnung gestellt.

Für Tage, an denen das eingestellte Pferd infolge Abwesenheit keine Leistungen des RuF beansprucht (dazu zählt auch der Weide- und Mistservice), werden anteilig 40 % (gerundet auf den nächsten Euro – Betrag) des Gesamtpreises zurückvergütet, sofern die Anzahl der zusammenhängenden Tage mindestens fünfzehn in einem Monat beträgt. Die Vergütung erfolgt im Folgemonat. Die vorübergehende Abwesenheit muss dem RuF unverzüglich gemeldet werden. Hierzu zählt nicht die Herausnahme des Pferdes / Pferden zu Turnierbesuchen.

Die Leermiete (maximal 6 Monate) beträgt monatlich für Boxen 130,-€, für Paddockboxen 160,-€ und für den Bewegungstall 240,-€.

Belegt ein Einstaller seine Box temporär nicht (maximal 6 Monate) und der Einstaller gibt seine Box zur „Untervermietung“ frei, so kann der RuF die Box für den abgestimmten Zeitraum untervermieten. Eine Untervermietung durch den Einstaller ist nicht möglich.

Für Zeiträume ohne Untervermietung wird die Leermiete eingezogen. Die Leermiete wird ebenfalls erhoben, wenn es dem RuF nicht möglich ist, die Box durchgehend unterzuvermieten.

In besonderen Situationen wie z.B. Erkrankung des Pferdes mit anschließender Rehabilitation, Trächtigkeit oder plötzlichem Todesfall des Pferdes kann im Einzelfall, nach schriftlichem Antrag an den Vorstand, die Box für den Einstaller reserviert werden (maximal 24 Monate).



Hierbei sind 2 Varianten möglich:

Variante 1:

Der Einstaller gibt seine Box frei und wird an erster Stelle auf die Warteliste für die Boxen gesetzt. Wenn der Einstaller zurückkommt, kann er die nächste frei werdende Box beziehen. In der Regel wird dies nicht die zuvor genutzte Box sein. Eine feste Terminzusage durch den RuF ist nicht möglich.

Variante 2.

Der Einstaller behält seine Box und stellt die Box zur Untervermietung durch den RuF zur Verfügung. Sollte eine dauerhafte Untervermietung nicht möglich sein, muss der Einstaller die sich daraus ergebende Leermiete zahlen.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Installers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom RuF nicht bestritten wird.

Ein Minderungsrecht steht dem Installer im gesetzlichen Umfang zu.

2. Der RuF hat wegen fälliger Forderungen gegen den Installer ein Pfandrecht am Pferd und dem eingebrachten Eigentum (Sattel, Zaumzeug Decken etc.) des Installers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd oder dem eingebrachten Eigentum zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Auskunftspflicht des Installers und Haftpflichtversicherung

1. Der Installer verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und eingebrachtem Eigentum zu erteilen und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich seit Abschluss dieses Vertrages Änderungen in den Eigentums- oder Besitzrechten ergeben haben.

2. Der Installer versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der RuF ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Installers zu verlangen.

3. Der Installer versichert dem RuF mit Unterzeichnung des Vertrages, laufend für eine ordnungsgemäße Tierhalterhaftpflichtversicherung zu sorgen und aufrecht zu erhalten. Der RuF ist berechtigt, während der gesamten Vertragsdauer einen Nachweis zu verlangen.

4. Der Installer ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem RuF mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:



- Schlagen
- Steigen
- Beißen
- Koppen
- Weben
- Sonstiges, nämlich.....

§ 6 Hufbeschlag und Tierarzt

1. Die Kosten des Hufbeschlags/der Hufpflege trägt der Einstaller
2. Das eingestellte Pferd wird von dem Tierarzt

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

versorgt. In Abwesenheit bzw. Nichterreichbarkeit des Einstallers wird der RuF bei Notwendigkeit zur Bestellung eines Tierarztes zunächst den oben benannten Tierarzt im Namen und in Vollmacht des Einstallers hinzuzuziehen versuchen. Der RuF kann im Namen und in Vollmacht des Einstallers einen anderen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist und der oben benannte Tierarzt nicht tätig wird oder werden kann (Notfall, Urlaub etc.).

3. Der Einstaller hat dem RuF unverzüglich jede Erkrankung des Pferdes zu melden, wenn auch nur der Verdacht besteht, es könne sich um eine ansteckende Erkrankung handeln. Die Meldepflicht gilt auch für alle neuen Verhaltensauffälligkeiten des Pferdes.

4. Entwurmung: Der Einstaller ist verpflichtet, Wurmuren regelmäßig mindestens 2 mal im Jahr durchzuführen. Die Termine werden vom RuF vorgegeben und durchgeführt. Die Kosten sind vom Einstaller zu übernehmen und werden per Lastschrift eingezogen.

5. Der Einstaller ist verpflichtet, das von ihm eingestellte Pferd gegen folgende Erkrankungen impfen zu lassen:

Tetanus, Influenza und Herpes (Grundimmunisierung muss bis zum 01.01.2023 erfolgen) und hat dies vor der Einstellung (auch bei Untervermietungen) dem Vorstand im Vorfeld unaufgefordert nachzuweisen. Die regelmäßige Auffrischung der Impfungen ist verpflichtend und auf Verlangen des RuF nachzuweisen. Dieses gilt auch bei temporären Unterbrechungen von der Einstellung.



§ 7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RuF bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem RuF unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 8 Nutzung der Anlage durch Fremdreiter

Die Nutzung der offenen und geschlossenen Reitbahnen ist nur Vereinsmitgliedern erlaubt. Ausnahmen sind nur durch Zustimmung des Vorstandes und nur zu offiziellen ausgeschriebenen Reitstunden / Lehrgängen / Kursen / Turnieren im Rahmen der Gebührenordnung zulässig. Schnupperbesuche der Anlage sind nach Absprache mit dem Vorstand möglich, sind aber auf maximal 3 Besuche begrenzt.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Einsteller hat einen (verursachten) Schaden sofort dem RuF zu melden.

§ 10 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des RuF

1. Der RuF verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdepflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekannt werden, dem Einsteller zu melden.
2. Der RuF haftet für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigem Eigentum des Installers, soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des RuF, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung für derartige Schäden beschränkt und im Einzelfall von einem Sachverständigen, welcher von der Versicherung des RuF beauftragt wird, festgestellt.
3. Der RuF haftet für Sach- und Vermögensschäden des Installers lediglich bei der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten, also Kardinalpflichten, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den RuF verursacht worden sind und es sich um vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden handelt.
4. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere Folgeschäden, unvorhersehbare oder untypische Schäden, sowie entgangenem Gewinn wird im Falle eines Vermögensschadens auch bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten haftet der RuF beschränkt auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
5. Der RuF verpflichtet sich, Versicherungsschutz in diesem Umfang während der Vertragsdauer vorzuhalten und diesen dem Einsteller auf Verlangen nachzuweisen.



6. Der Haftungsausschluss gilt ausdrücklich nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Die Haftung der verschuldensunabhängigen Haftung wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen.

8. Dem Einstaller ist bekannt, dass das eingestellte Pferd/Pony gegen – Feuer, Wasser, und Sturmschäden; - Diebstahl und Beschädigung nicht versichert ist.

9. Die Nutzung der Sattelkammer und des Sattelschranks (Nr.... wie Stallbox-Nr...) erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Verlust /Diebstahl übernimmt der Verein keine Haftung.

10. Dem Einstaller werden Elektronikschlüssel (gegen Pfand 50,00 €) ausgehändigt. Diese Schlüssel schließen:

- a. die Eingangstüren
- b. die Sattelkammer
- c. den Seminar- und Schulungsraum
- d. weitere Bereiche je nach Berechtigung.

Diese Schlüssel gehören zu einer Sicherheitsschließanlage, und sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Der Verlust des Schlüssels, ist unmittelbar dem Administrator zu melden. Dieser sperrt den Schlüssel und der Einstaller erhält (gegen Pfand) einen neuen Schlüssel. Bei Schlüsselverlust wird das Pfandgeld einbehalten.

§ 11 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine derartige Bestimmung ist vielmehr durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, durch die das von den Parteien angestrebte Ziel in rechtlich wirksamer Weise erreicht werden kann.

....., den

Für den Reit- und Fahrverein 1876 Amelsbüren e.V. :

Der Einstaller _____



Reit- und Fahrverein 1876 Amelsbüren e.V.

Thierstraße 291, 48163 Münster

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Reit- und Fahrverein 1876 Amelsbüren e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Reit- und Fahrverein 1876 Amelsbüren e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sollte mein Konto keine ausreichende Deckung aufweisen, so trage ich die resultierenden Gebühren des Kreditinstitutes und eine zusätzliche Arbeitsgebühr in Höhe von 15,-€ pro Rücklastschrift.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

_____ BIC: _____

IBAN DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __

Ort, Datum und Unterschrift